

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 2/16 BH

L 4 P 206/16 (LSG Baden-Württemberg)
S 18 P 5338/15 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,

Beklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie den Richter S c h r i e v e r und die
Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revi-
sion im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. April 2016 vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren unter Beiordnung eines Rechtsanwalts,
wird abgelehnt.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revi-
sion im og Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vor dem Bundessozialgericht
einen Notanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im og Urteil des Landes-sozialgerichts Baden-Württemberg wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Klägerin begehrt von der Beklagten im Wege des Zugunstenverfahrens nach § 44 SGB X die Gewährung von Pflegegeld nach der Pflegestufe III ab 27.7.2012.
- 2 Den Antrag der Klägerin von Juli 2012 auf Bewilligung von Pflegegeld nach der Pflegestufe III (§ 37 Abs 1 Nr 3 SGB XI) mit der Begründung, dass Hilfebedarf "rund um die Uhr" bestehe, lehnte die Beklagte nach Begutachtung der Klägerin ab (*Bescheid vom 11.3.2013, Widerspruchsbescheid vom 6.8.2013*). Auch das Klage- und Berufungsverfahren blieb erfolglos (*Gerichtsbescheid SG Freiburg vom 20.11.2013, LSG Baden-Württemberg Urteil vom 12.12.2014*). Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin hat das BSG als unzulässig verworfen (*Senatsbeschluss vom 31.3.2015 - B 3 P 2/15 B*) und die Anhörungsrüge zurückgewiesen (*Senatsbeschluss vom 4.5.2015 - B 3 P 1/15 C*). Zuvor hat es den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens vor dem BSG abgelehnt (*Senatsbeschluss vom 12.3.2015 - B 3 P 2/15 B*). Die Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (*BVerfG Beschluss vom 24.9.2015 - 1 BvR 761/15*).
- 3 Im Juni 2015 beantragte die Klägerin die Überprüfung des Ablehnungsbescheids vom 11.3.2013, da ihrer Ansicht nach die Voraussetzungen für die Einstufung in die Pflegestufe III rückwirkend vorgelegen hätten. Mit Schreiben vom 14.7. und 7.8.2015 wiederholte die Klägerin ihre Überprüfungsanträge, die erfolglos blieben (*Bescheid vom 13.7.2015*). Auf den Widerspruch erstattete die Pflegefachkraft S. für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ein Gutachten nach Aktenlage vom 25.8.2015. Demnach erlaubten die eingereichten ärztlichen Unterlagen keine andere Einschätzung; die Voraussetzungen der Pflegestufe I lägen aber seit Dezember 2014 vor. Der Widerspruch wegen des Überprüfungsantrags blieb daher erfolglos (*Widerspruchsbescheid vom 5.10.2015*), wie auch das Klage- und Berufungsverfahren. Das LSG hat im Berufungsurteil ausgeführt, der Klägerin stehe kein Anspruch auf Rücknahme der angefochtenen Bescheide gemäß § 44 Abs 1 Satz 1 SGB X und auf Bewilligung von Pflegegeld nach der Pflegestufe III ab Juli 2012 zu. Die angefochtenen Bescheide seien zu Recht ergangen. Der Senat habe der Klägerin die Rechtslage bereits in seinem Urteil vom 12.12.2014 ausführlich dargelegt. Neue entscheidungsrelevante Gesichtspunkte hätten sich nicht ergeben.



Die von der Klägerin vorgelegten Arztbriefe seien berücksichtigt worden und hätten das Begehren der Klägerin nicht stützen können. Dies gelte auch für das im Überprüfungsverfahren erstellte Gutachten der Pflegefachkraft S. . Es sei insofern widersprüchlich, wenn die Pflegefachkraft ohne jegliche Begründung Grundpflegebedarf der Pflegestufe I angenommen habe. Dies sei im vorliegenden Rechtsstreit aber ohne Belang.

II

- 4 Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil hat die Klägerin Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt sowie die Beordnung eines Notanwalts beantragt und Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie macht erneut geltend, dass die Voraussetzungen für die begehrte Pflegestufe III seit Juli 2012 erfüllt seien. Dies ergebe sich aus ärztlichen Attesten (*zB Dr. L. , Untersuchungstermin 23.9.2005*).
- 5 1. Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 6 a) Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Abs 1 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daher kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts bzw einer Rechtsanwältin nicht in Betracht (§ 121 ZPO). Es kann im Ergebnis dahingestellt bleiben, ob die Klägerin die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH erfüllt. Die von ihr gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen sind derart unvollständig, dass eine Beurteilung der wirtschaftlichen Voraussetzungen der PKH nicht möglich ist.
- 7 b) Das gegen die angefochtene Berufungsentscheidung zulässige Rechtsmittel ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob die Entscheidung des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 8 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil des LSG auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hin-



reichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im Rechtsstreit der Klägerin solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich. Vielmehr geht es der Klägerin um die Frage, ob bei ihr ein Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege besteht, der die Voraussetzungen für die Bewilligung von Pflegegeld nach der Pflegestufe III erfüllt (§ 14 SGB XI, § 15 Abs 1 Satz 1 Nr 3, Abs 3 Satz 1 Nr 3 SGB XI). Hierfür muss ein täglicher Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege von mindestens vier Stunden vorliegen. Dies ist eine konkrete Tatsachen- bzw Beweisfrage, nicht aber eine Frage von abstrakt-genereller, grundsätzlicher Bedeutung.

- 9 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchst-richterlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 10 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das LSG hätte sich auch nicht gedrängt sehen müssen, den Sachverhalt von Amts wegen (§ 103 SGG) weiter zu ermitteln, selbst wenn die Klägerin keinen hierauf gerichteten, sinngemäßen Beweisantrag gestellt hat. Das LSG hat die von der Klägerin vorgelegten ärztlichen Unterlagen und Arztbriefe berücksichtigt. Es hat auf der Grundlage des Pflegegutachtens der Pflegekraft entschieden, dass die Klägerin die Voraussetzungen des Grundpflegebedarfs nach der Pflegestufe III nicht erfüllt. Da sich das Überprüfungsverfahren auf die Bewilligung von Pflegegeld nach dieser Pflegestufe bezieht, war für diesen Rechtsstreit ohne Relevanz, dass die Pflegefachkraft - wenn auch ohne nähere Begründung - einen Pflegebedarf nach der Pflegestufe I angenommen hat. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts war deshalb nicht geboten.
- 11 2. Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das genannte Urteil des LSG einen Notanwalt beizuordnen, ist abzulehnen.
- 12 Nach § 202 Satz 1 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO hat das Prozessgericht, soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf ihren Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Im Unterschied zur PKH ist der Entscheidungsmaßstab im Hinblick auf die Beiordnung eines Notanwalts die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung. Sie liegt vor, wenn ein günstiges Ergebnis auch bei anwaltlicher Beratung ganz offenbar nicht erreicht werden kann. Diese Einschränkung der gerichtlichen Beiordnung eines Notanwalts soll einen Rechtsanwalt, der die Verantwortung für den Inhalt und die Fassung seiner Schriftsätze trägt, vor einer ihm nicht zumutbaren Vertretung in von vornherein aussichtslosen Sachen bewahren (*stRspr vgl nur BSG SozR 4-1750 § 78b Nr 1 RdNr 5 mwN; BSG vom 27.11.2015 - B 9 V 51/15 B - Juris RdNr 10*).



- 13 Bei einer Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a SGG gegen die Nichtzulassung der Revision in einem Urteil des LSG liegt eine solche Aussichtslosigkeit vor, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen von einem der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe für die Zulassung der Revision - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - offenbar nicht vorliegen. Das ist hier der Fall. Die von der Klägerin erhobene Nichtzulassungsbeschwerde ist aussichtslos. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig und kann daher nicht deren Erfolgsaussichten begründen (vgl. BSG SozR 4-1750 § 78b Nr 1 RdNr 6; BSG vom 27.11.2015 - B 9 V 51/15 B - Juris RdNr 10).
- 14 3. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im og Urteil des LSG ist als unzulässig zu verwerfen.
- 15 Wie die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen LSG-Urteils zutreffend darauf hingewiesen worden ist, kann die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Das ist vorliegend nicht erfolgt (*Schreiben der Klägerin vom 17.5.2016*). Das Rechtsmittel entspricht daher nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 16 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

